LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 27

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

05.Mai.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 05.05.2022 Nr. 27

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 4. Kreistagssitzung am 11.05.2022 367

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 08.05.2022 368

Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2012, 2013 und 2014 372

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 373

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes 375

Gemeinde Staufenberg

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 377

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung am 19.05.2022 378

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung am 16.05.2022 379

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 11.05.2022 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 4. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll Sitzung 02.03.2022; Mitteilungen u. Berichte; Anträge FDP-Kreistagsfraktion-Landliberale: Unterstützung kreisangehörige Städte u. Gemeinden bei Laubbeseitigung und Teilnahme des Landkreises an Projekt „World Clean Up Day"; Antrag CDU-Kreistagsfraktion: „1000 Schulen für unsere Welt" - Unterstützung Projekt durch Landkreis Göttingen u. kreisangehörige Schulen; Verlängerung Anwendbarkeit des §182 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz); Zukunftsregionen in Niedersachsen - Konzept für Anerkennung als Zukunftsregion Südniedersachsen; Besetzung Stelle Fachbereichsleitung Innere Dienste beim Landkreis Göttingen; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Neukonzeptionierung Kreismusikschule; Weisungsbeschluss für Mitgliederversammlung Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. (JSN); Verbesserung präklinische Erstversorgung: Einrichtung System zur App-gestützten Alarmierung von Ersthelfer*innen; Zuschüsse an Städte u. Gemeinden im Landkreis Göttingen für Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten an Feuerwehrgerätehäusern, wenn hierdurch kreiseigene Feuerwehrfahrzeuge untergestellt werden; Fortentwicklung Zahlungen an Hilfsorganisationen im Rahmen der Mitwirkung in Einheiten des Bevölkerungsschutzes des Landkreises Göttingen; Unterstützungsfonds für Kunst- u. Kulturschaffende: Richtlinie des Landkreises Göttingen über Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Unterstützungsfonds für Kunst- u. Kulturschaffende im Haushaltsjahr 2022; Änderung Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung des Landkreises Göttingen; Antrag AfD-Kreistagsfraktion: Erhöhung Sicherheit im öffentlichen Raum; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Zutritt ist nur unter Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, nicht älter als 24 Stunden, möglich. Alternativ kann eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 08.05.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 11.01.2022 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 08.05.2022 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 08.05.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Gartenmarkt" Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 28. Mal (seit 1993) stattfindende Gartenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Gartenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 07. und 08.05.2022 zum Gartenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Bis zu 100 Standbetreiber werden vertreten sein. Dabei werden sie den Besuchern und Gästen ein herausragendes gärtnerisches Programm mit zahlreichen Highlights und Aktionen präsentieren.

Die Aussteller zeigen vor Ort Schönes aus den Themenwelten Garten und Landlust, informieren und laden zudem zum Bleiben und zum Gespräch an den Ständen ein.

Es werden Outdoor-Schmuck, Möblierung und Utensilien für den Garten sowie Gartengeräte und dekorative Gegenstände ausgestellt. Daneben gibt es allerhand Anregungen für die Gestaltung und Pflege des häuslichen Umfelds und zahlreiche Infos zur Gartenpflege und Gartengestaltung.

Blühende Pflanzen sowie Grünpflanzen, Blumenzwiebeln, Küchenkräuter und Büsche ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungee Jumping und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an dem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Gartenmarkt" selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Jahr 2020 kein solcher Themenmarkt veranstaltet wurde und im Jahr 2021 weder der sonst übliche Frühlingsmarkt noch der Gartenmarkt noch der Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt stattgefunden hat. Lediglich der Wurstmarkt im November 2021 und der Frühlingsmarkt im April 2022 konnten veranstaltet werden.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 08.05.2022 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 02.05.2022 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung

führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Gartenmarktes am 07. und 08.05.2022 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 08.05.2022 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 08.05.2022 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 02.05.2022

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

Thorsten Feike

Anlage 1

Hinter der Mauer
Kornmarkt-Weg-Straße
In der Karre
Bei der Oberkirche
Auf dem Graben
Auf dem Brink
Auf dem Steinweg
Lindenstraße
Augustinergasse
Marktstraße
Am Gropenmarkt
Scharrenstraße
Jüdenstraße
Steinstraße
Apothekenstraße
Steinter
Börsengasse
Kurze Straße
Hainstraße
Löwengasse
Wiechenandgasse
Schuhmacherstraße
Auf der Spitzgelbrücke
Sackgasse
Am Pferdestall
Lohnstraße
Bahnhofstraße

Stadt Duderstadt
Fachbereich Finanzen, Wirtschaft und Bürgerservice

Duderstadt, 02.05.2022

Bekanntmachung

Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2012, 2013 und 2014

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 16, Ziffern 1 bis 5:

1. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Duderstadt für das Jahr 2012 bestehend aus dem Konsolidierungsbericht und den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Schlussberichtes des RPA (Anlage 1 zur Vorlage VO/014/2022) wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

2. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Duderstadt für das Jahr 2013 bestehend aus dem Konsolidierungsbericht und den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Schlussberichtes des RPA (Anlage 2 zur Vorlage VO/014/2022) wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

3. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Duderstadt für das Jahr 2014 bestehend aus dem Konsolidierungsbericht und den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Schlussberichtes des RPA (Anlage 3 zur Vorlage VO/014/2022) wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

....“

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegen mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 09.05. bis 17.05.2022 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 59/60 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung.

Der Bürgermeister

(Thorsten Feike)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung 2022

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 07.12.2021, Nds. GVBl. S. 830, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	**2022**
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	488.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	488.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	593.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	940.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500,00 €

festgesetzt.

§ 2
KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 347.000,00 € festgesetzt.

§ 3
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5
STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	405 v.H.

Elbingerode, den 04.04.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und gem. § 184 Abs. 4 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 28.04.2022 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 11.05.2022 bis 20.05.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 03.05.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Hattorf am Harz **Hattorf am Harz, den 02.05.2022**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 Satzungsbeschluss zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 31 "An der Uferstraße" nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gefasst. Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 BauGB angepasst.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hattorf am Harz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanberichtigung ist Bestandteil des o.g. Bebauungsplanes und ist mit diesem an nachfolgender Stelle einzusehen:

Ort:	**im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Zimmer E01, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz**

Zeiten:	Öffnungszeiten von ..... bis ..... :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

.....
(Kunstin)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Übersichtsplan

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hattorf am Harz i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 31 "An der Uferstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz

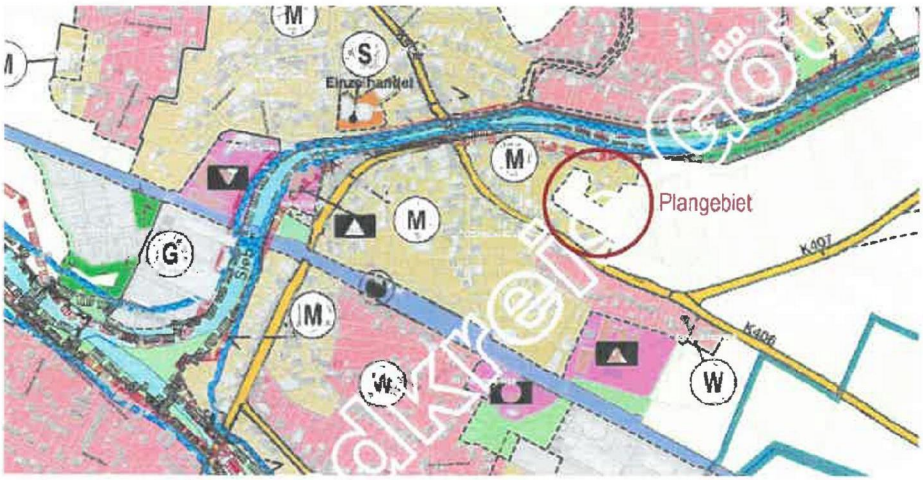

aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hattorf am Harz

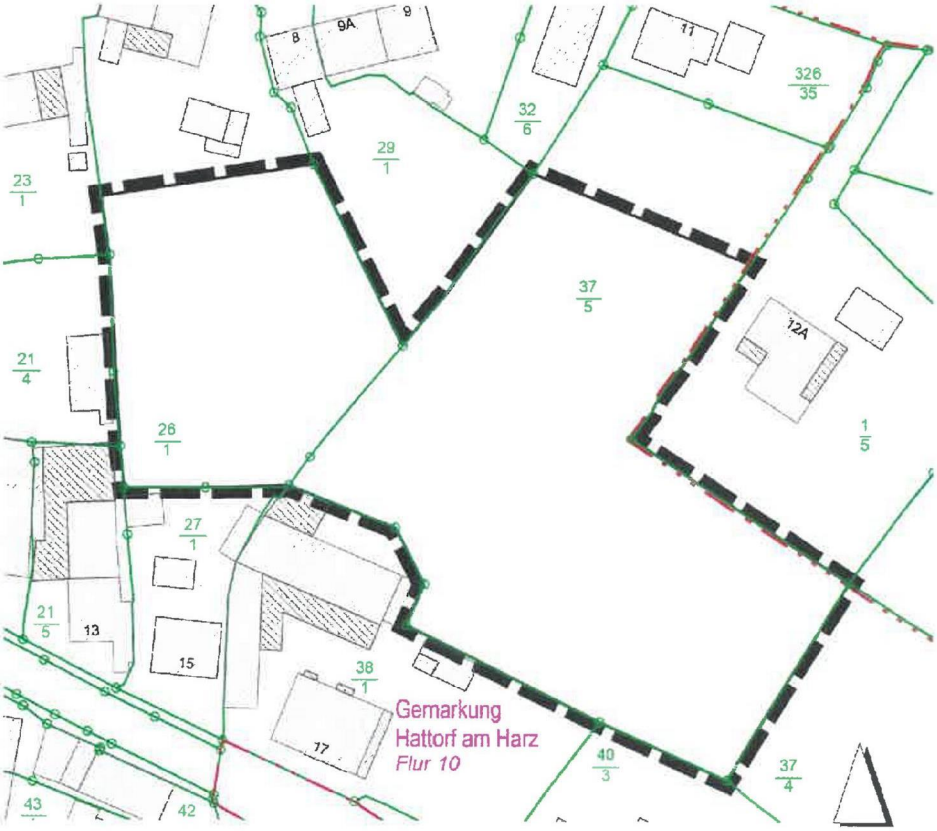

Gemeinde Staufenberg
Fachbereich BM/60

Staufenberg, den 05.05.2022

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Staufenberg gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist die Gemeinde Staufenberg gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16. April 2018 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Gemeinde Staufenberg ein vereinfachter Lärmaktionsplan aufgestellt werden.

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat hierfür in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Staufenberg beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Staufenberg lag in der Zeit vom 11.03.2019 – 19.04.2019 im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg aus.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Staufenberg ist auf der Homepage https://www.staufenberg-nds.de/staticsite/staticsite.php?menuid=112&topmenu=2 sowie während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Staufenberg, Fachdienst 60/ Bauamt, Zimmer 18, einsehbar.

Staufenberg, den 05.05.2022

Bürgermeister
Bernd Grebenstein
(L.S.)

Abfallzweckverband Südniedersachsen 29.04.2022
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

B e k a n n t m a c h u n g
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 19.05.2022, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

statt.

Vorgesehen ist folgende

T a g e s o r d n u n g der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 20.12.2021
5. Wahl zur stellv. Vorsitzenden oder zum stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Bericht des Geschäftsführers
7. 5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
8. 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. Mitteilungen und Anfragen

gez. Richert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 16. Mai 2022, 16.00 Uhr,

im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz, Eisensteinstraße 8-10 (2. OG), 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Januar 2022
5. Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wiederbestellung und Vertrags-verlängerung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 2 NSpG
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Mitteilungen und Anfragen

Hinweis:

Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist obligatorisch.

Osterode, 22. April 2022

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Riethig